



II-10848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/21-4-93

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

DDr. Niederwieser und Kollegen vom

16. Juni 1993, Nr. 4956/J-NR/1993

"gerechte Posttarife für Zeitungen"

4865 IAB

1993 -07- 27

zu 4956 J

Zum Motiventeil der Anfrage:

Periodische Gratiszeitschriften ("Anzeigenblätter"), die die für eine Zulassung zum Postzeitungsversand erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, konnten bis Juni 1991 mit der Post nur zur Gebühr für Massensendungen ohne Anschrift versandt werden.

Da ein regelmäßiges Sendungsaufkommen kostengünstiger zu bewältigen ist als fallweise ohne Ankündigung auftretende Mengen, hat die Post im Rahmen eines Betriebsversuches eine eigene Sendungsart (Anzeigenblätter) geschaffen, die - im Vergleich zu Massensendungen ohne Anschrift - zu günstigeren Gebühren angeboten wird.

Ungeachtet der Anhebung der Beförderungsgebühren für Massensendungen ohne Anschrift zum 1. Jänner 1992 sind die Beförderungsgebühren für Anzeigenblätter unverändert geblieben.

Im Anschluß an den mit 9. Juni 1993 befristeten Betriebsversuch wird den Herausgebern von Gratiszeitungen in einem neuerlichen Betriebsversuch, bei dem die Gebühren an die gestiegenen Kosten angepaßt wurden, weiterhin die Möglichkeit der Versendung ihrer Druckschriften zu begünstigten Tarifen geboten.

Eine Öffnung des Postzeitungstarifes zugunsten der Sendungsart Anzeigenblätter, die nur in Form eines Bundesgesetzes erfolgen könnte, ist aus der Sicht der Post aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten

Zu den Fragen 1 und 2:

"Gibt es unterschiedliche Tarife beim Post-Zeitungsversand?
Wenn ja welche?"

Die Beförderungsgebühren für jene Medien, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Postzeitungsversand erfüllen, sind einheitlich (lediglich differenziert nach dem Sendungsgewicht) in der Anlage 2 zum Postgesetz festgesetzt. Tarifunterschiede bestehen nur zwischen Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" (Ermäßigung der Gebühren, die je Kilogramm zu entrichten sind, um 20 von Hundert) und beanschrifteten Zeitungen. Anzeigenblätter werden nicht im Rahmen des Postzeitungsdienstes befördert.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Gibt es betriebswirtschaftliche Berechnungen, was im Durchschnitt die Beförderung eines Zeitungsexemplars vom Aufgabepostamt bis zum Empfänger kostet?
Wenn ja, ergeben diese Berechnungen Unterschiede in den Beförderungskosten für ausgepreiste Zeitungen und Gratiszeitungen?"

Die Kosten für die Beförderung einer Zeitung - ohne Berücksichtigung der Kosten für die Beförderung von Samstagsnummern einer Tageszeitung - wurden zuletzt mit durchschnittlich 4,38 Schilling ermittelt.

Bezüglich der Beförderungskosten für Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" liegen noch keine aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Berechnungen vor.

- 3 -

Zu den Fragen 5 und 6:

"In welchem Ausmaß decken die diversen Tarife für den Zeitungsversand die der Post entstehenden Kosten?

Falls eine Unterdeckung gegeben ist, wer zahlt die Differenz?"

Die Einnahmen der Post im Zeitungsdienst decken z.B. im Jahr 1992 nur 15,7% der Kosten.

Die Kostenunterdeckung im Postzeitungsdienst wird der Post nicht ersetzt.

Wien, am 13. Juli 1993

Der Bundesminister

